

Nominierungs- richtlinien 2023

Beckenschwimmen

Veröffentlicht am 17.01.2023

Aktualisiert am 23.03.2023:

Ziffer 5.1.: European Junior Swimming Championships 2023 (Jahrgänge, Normzeiten)
Ziffer 5.4.: World Junior Swimming Championships 2023

Aktualisiert am 04.07.2023:

Ziffer 4.2.ff: Qualifikationszeitraum WM Doha 2024: 01.07. - 10.09.2023

Aktualisiert am 20.09.2023:

5.5. European Short Course Swimming Championships (25m) Bukarest (ROU)

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	4
2 Nominierung der Athlet*innen	5
2.1 Nominierungsvoraussetzungen	5
2.2 Nominierungsverfahren	5
3 Nominierung des Trainer*innen- und Betreuer*innenteams	7
3.1 Nominierung des Trainer*innenteams	7
3.2 Nominierung des Betreuer*innenteams	7
4 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe der Männer und Frauen	8
4.1 World Aquatics Weltmeisterschaften vom 22.-30.07.2023 in Fukuoka (JPN)	8
4.1.1 Teilnehmer*innen	8
4.1.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen	8
4.1.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen	8
4.1.2.2 Nominierung für Staffeldisziplinen	8
4.1.3 Weitere Nominierungen	9
4.1.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen	10
4.1.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss	10
4.1.6 Normanforderungen für die Weltmeisterschaften 2023	11
4.1.7 Generalklausel	11
4.2 World Aquatics Weltmeisterschaften vom 02.-18.02.2024 in Doha (QAT)	12
4.2.1 Teilnehmer*innen	12
4.2.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen	12
4.2.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen	12
4.2.2.2 Nominierung für Staffeldisziplinen	12
4.2.3 Weitere Nominierungen	13
4.2.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen	13
4.2.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss	14
4.2.6 Normanforderungen für die Weltmeisterschaften 2024	14
4.2.7 Generalklausel	15
4.2.8 Teilnahme an der Kurzbahn Europameisterschaft 2023	15
4.2.9 Verpflichtende Teilnahme an den Finals 2023	15

5 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe im Nachwuchsereich

16

5.1 European Junior Swimming Championships (JEM) 04.-09.07.2023 in Belgrad (SRB)	16
5.1.1 Teilnehmer*innen	16
5.1.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen	16
5.1.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen	16
5.1.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen	17
5.1.3 Weitere Nominierungen	17
5.1.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen	17
5.1.5 Nominierungstermine für den Nominierungsausschuss	18
5.1.6 Normanforderungen für die JEM 2023	18
5.1.7 Generalklausel	18
5.2 European Youth Summer Olympic Festival (EYOF) 23.-29.07.2023 in Maribor (SLO)	19
5.2.1 Teilnehmer*innen	19
5.2.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen	19
5.2.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen	19
5.2.2.2 Nominierung der Staffeldisziplinen	19
5.2.3. Weitere Nominierungen	20
5.2.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen	20
5.2.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss	20
5.2.6 Generalklausel	20
5.3 LEN European U23 Swimming Championships (10.-13. August 2023 in Dublin)	21
5.3.1 Teilnehmer*innen	21
5.3.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen	21
5.3.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen	21
5.3.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen	21
5.3.3 Weitere Nominierungen	22
5.3.4 Nominierungszeiträume und Nominierungswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen	22
5.3.5 Nominierungstermine für den Nominierungsausschuss	22
5.3.6 Normanforderungen für die U23 EM 2023	23
5.1.7 Generalklausel	23
5.4 World Aquatics Junior Swimming Championships (Juniorenweltmeisterschaften - JWM) 04.-09.09.2023 in Netanya (ISR)	24
5.4.1 Teilnehmer*innen	24
5.4.2 Nominierung für die olympischen Einzeldisziplinen	24
5.4.3 Weitere Nominierungen	24
5.4.4 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss	24
5.4.5 Generalklausel	24

5.5 European Short Course Swimming Championships (25m) 05. – 10. Dezember 2023 in Bukarest (ROU)	25
5.5.1 Teilnehmer*innen	25
5.5.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen	25
5.5.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen	25
5.5.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen	25
5.5.3 Weitere Nominierungen	25
5.5.4 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss	25
5.5.5 Generalklausel	26

1 Präambel

Der Deutsche Schwimm-Verband e. V. (DSV) nominiert seine Nationalmannschaften in der olympischen Sportart Beckenschwimmen zu internationalen Meisterschaften und Länderkämpfen/ Vergleichswettkämpfen (nachfolgend gemeinsam internationale Wettkämpfe) auf der Basis dieser Nominierungsrichtlinien.

Ziel ist es, diejenigen Athlet*innen und Staffeln zu nominieren, die ein bestmögliches Abschneiden bei den internationalen Wettkämpfen für den DSV erwarten lassen.

Diese Nominierungsrichtlinien definieren die Nominierungs- und Normanforderungen des DSV, die der/die jeweilige Athlet*in bzw. Trainer*in und Betreuer*in erfüllen müssen, um ihre*seine Teilnahme an den internationalen Wettkämpfen zu ermöglichen. Der Prozess der Nominierung und die Vorgehensweise des DSV werden erläutert. Das Erfüllen der hierin definierten Nominierungs- und Normanforderungen des DSV führt nicht automatisch zu einem Recht auf Nominierung zu oder Teilnahme an einem internationalen Wettkampf.

Die vorliegende Fassung der Nominierungsrichtlinien 2023 berücksichtigt die bis zum Veröffentlichungstermin von Seiten der internationalen Verbände (LEN, World Aquatics) veröffentlichten Termine, Richtlinien und Rahmenvorgaben. Sofern es, insbesondere aufgrund Corona-bedingter Entwicklungen, Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien der LEN und World Aquatics geben sollte, die Auswirkungen auf die vorliegenden Nominierungsrichtlinien haben bzw. die Pandemie-Entwicklung eine Änderung der Nominierungs- und Normanforderungen erforderlich macht, behält sich der DSV vor, die Nominierungsrichtlinien 2023 entsprechend anzupassen.

2 Nominierung der Athlet*innen

2.1 Nominierungsvoraussetzungen

- 1 Es können nur Athlet*innen nominiert werden, die im Besitz der Deutschen Staatsbürgerschaft sind und einem Verein der Landesschwimmverbände des DSV gemäß § 1 der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des DSV angehören.
- 2 Mindestvoraussetzung für die Nominierung ist die Erfüllung der für den jeweiligen internationalen Wettkampf definierten Nominierungs- und Normanforderungen im festgelegten Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe.
- 3 Als Normerfüllung kann eine Leistung nur akzeptiert werden, wenn diese entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der World Aquatics sowie nach den jeweils geltenden internationalen Wettkampfbestimmungen der World Aquatics erbracht wurde.
- 4 Es werden grundsätzlich nur Athlet*innen nominiert, die jeweils die aktuelle Athletenvereinbarung, Schiedsvereinbarung sowie Datenschutzerklärung mit dem DSV und der Nationalen Anti-DopingAgentur (NADA) unterzeichnet haben.
- 5 Jede*r Athlet*in muss für ihre/seine Nominierung den Nachweis einer unbedenklichen sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchung führen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate zum vorgesehenen Wettkampfstart zurückliegen.
- 6 Nominierte Athlet*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen. Die DSV-Mannschaftskleidung teilt sich dabei in Oberbekleidung und in das sog. Technical Equipment auf. Die geltenden Festlegungen des DSV zur Wettkampfbekleidung von DSV-Nationalmannschaftsmitgliedern sind diesen Nominierungsrichtlinien als **Anlage 1** beigefügt. Die **Anlage 1** kann Änderungen unterliegen und gilt jeweils in der zum Zeitpunkt des Einsatzes in der DSV-Nationalmannschaft gültigen Fassung.

2.2 Nominierungsverfahren

- 1 Nach Beratung im Nominierungsausschuss treffen der/die Direktor*in Leistungssport und der/die für die internationalen Wettkämpfe der Männer/Frauen verantwortliche Bundestrainer*in gemeinsam sämtliche Nominierungsentscheidungen.
- 2 Der Nominierungsausschuss besteht aus folgenden Teilnehmer*innen:
 - Direktor*in Leistungssport,
 - der/die für den internationalen Wettkampf verantwortliche Bundestrainer*in,
 - Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren (für ihren/seinen jeweiligen Verantwortungsbereich),
 - Bundestrainer*in Nachwuchs/Jugend (für ihren/seinen jeweiligen Verantwortungsbereich),
 - Athletenvertreter*in,
 - weitere geladene Vertreter*innen des Leistungssports.
- 3 Die Nominierungsentscheidung für den Einsatz in Einzeldisziplinen bei einem internationalen Wettkampf orientiert sich grundsätzlich an der besten Leistung/ Platzierung, die im jeweiligen Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe erzielt wurde.

- 4 Die Nominierungsentscheidung für den Einsatz in einem Staffeltwettbewerb bei einem internationalen Wettkampf orientiert sich grundsätzlich an den vier besten Einzelleistungen von verschiedenen Athlet*innen und der daraus summierten Gesamtzeit im jeweiligen Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe. Eine detaillierte Regelung ist dem Punkt „Nominierung für Staffeldisziplinen“ des jeweiligen internationalen Wettkampfes zu entnehmen.
- 5 Beim Auftreten unvorhersehbarer, in den Nominierungsrichtlinien nicht berücksichtigter, Besonderheiten können der/die Direktor*in Leistungssport gemeinsam mit dem/der für den internationalen Wettkampf zuständigen Bundestrainer*in der Männer/Frauen in Erwartung eines besseren Abschneidens der DSV-Nationalmannschaften -im Einzelfall nach freiem Ermessen- auch ohne Erfüllung der hierin definierten Nominierungs- und Normanforderungen durch eine/n Athlet*in nominieren. Für die Nachwuchsnationalmannschaften erfolgt dies in Abstimmung mit den/der jeweils zuständigen Bundestrainer*in Nachwuchs.
- 6 Eine Nominierung kann durch den/die Direktor*in Leistungssport gemeinsam mit dem/der für den internationalen Wettkampf zuständigen Bundestrainer*in jederzeit widerrufen werden, wenn zwischen der Nominierung und dem Beginn des jeweiligen internationalen Wettkampfes Umstände eintreten, die eine Nominierung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen (beispielsweise Krankheit, Leistungsabfall, Vorwurf eines Dopingverstoßes, auch wenn ein Verfahren darüber noch nicht abgeschlossen ist, soziales Fehlverhalten, verbandsschädigendes Verhalten, Wegfall einer Nominierungsvoraussetzung).

3 Nominierung des Trainer*innen- und Betreuer*innenteams

3.1 Nominierung des Trainer*innenteams

- 1 Die Nominierung des Trainer*innenteams erfolgt durch den/die Direktor*in Leistungssport und den/die für den internationalen Wettkampf zuständige/n Bundestrainer*in. Die Nominierung richtet sich nach sportfachlichen Betreuungsgesichtspunkten, den Rahmenvorgaben der LEN/ World Aquatics sowie den Erfordernissen und finanziellen Möglichkeiten des DSV. Für die Nachwuchsnationalmannschaften erfolgt die Nominierung durch den/die für den internationalen Wettkampf zuständige/n Bundestrainer*in Nachwuchs in Abstimmung mit dem/der Bundestrainer*in der Männer/Frauen.
- 2 Es werden grundsätzlich nur Trainer*innen nominiert, die sich den internationalen, den nationalen und den verbandseigenen Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen und die Ehren- und Verpflichtungserklärung, die Schiedsvereinbarung und die Datenschutzerklärung des DSV unterzeichnet haben.
- 3 Es können insbesondere die Trainer*innen des/der leistungsstärkste/n Athlet*in, der Athlet*innen mit der höchsten Anzahl an Einzelstarts und nachrangig der Athlet*innen mit der höchsten Anzahl an Einzel- und Staffelstarts nominiert werden. Die nominierten Trainer*innen werden im Zeitraum des gesamten internationalen Wettkampfes zugleich als DSV-Mannschaftstrainer*innen tätig.
- 4 Nominierte Trainer*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen, siehe **Anlage 1**.

3.2 Nominierung des Betreuer*innenteams

- 1 Die Nominierung der DSV-Ärzt*innen, der DSV-Physiotherapeut*innen und der DSV-Psycholog*innen erfolgt durch den/die Direktor*in Leistungssport und dem/der für den internationalen Wettkampf verantwortlichen Bundestrainer*in.
- 2 Die Nominierung des Teammanagements und der Mitarbeiter*innen im Bereich PR/ Kommunikation erfolgt durch den/die Direktor*in Leistungssport und den/der für den internationalen Wettkampf zuständigen Bundestrainer*in.
- 3 Es werden nur Betreuer*innen nominiert, die den internationalen, den nationalen und den verbandseigenen Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen sind und die Ehren- und Verpflichtungserklärung, die Schiedsvereinbarung und die Datenschutzerklärung des DSV unterzeichnet haben.
- 4 Es werden nur Ärzt*innen nominiert, die zum Zeitpunkt der Nominierung nachweisen können, im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz zu sein, und deren Teilnahme an einer Anti-Doping-Fortbildung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.
- 5 Der Nominierungsvorschlag für das Betreuer*innenteam richtet sich zudem nach den Rahmenvorgaben der World Aquatics/ LEN, den konkreten Erfordernissen und den finanziellen Möglichkeiten des DSV.
- 6 Nominierte Betreuer*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen, siehe **Anlage 1**.

4 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe der Männer und Frauen

4.1 World Aquatics Weltmeisterschaften vom 22.-30.07.2023 in Fukuoka (JPN)

4.1.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei Athlet*innen pro Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w), sofern die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.1.2 erfüllt sind, nominiert werden. Zudem können jeweils drei Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

4.1.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen

4.1.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Erste Voraussetzung für die Nominierung ist das Erreichen der „Qualification- and Entry-Standards“ von World Aquatics in den von World Aquatics vorgegebenen Qualifikationszeiträumen und Qualifikationswettkämpfen (World Aquatics approved).
- 2 Für den ersten Startplatz können Athlet*innen nominiert werden, die bei den World Aquatics Weltmeisterschaften 2022 in Budapest über eine olympische Einzeldisziplin eine Finalplatzierung (1-8) erreicht haben.
- 3 Für alle weiteren Startplätze können Athlet*innen nominiert werden, die im Qualifikationszeitraum vom 27.03.-23.04.2023 bei einem Qualifikationswettkampf (Ziffer 4.1.4) die DSV-WM-Norm in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) über eine olympische Einzeldisziplin erfüllt haben. Wenn mehrere Athlet*innen die DSV-WM-Norm in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) erfüllt haben, erfolgt der Vorschlag zur Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeit.

4.1.2.2 Nominierung für Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeln erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Voraussetzung für die Nominierung der Staffeln ist die Erfüllung der DSV-WM-Norm in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) in dem in Ziffer 4.1.4 benannten Qualifikationszeitraum. Zur Ermittlung der Erreichung oder Unterbietung der DSV-WM-Norm in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) werden die vier besten Einzelleistungen von unterschiedlichen Athlet*innen in den olympischen Einzeldisziplinen für den jeweiligen Staffelwettbewerb addiert.
- 2 Für die Freistil-Staffeln (4x100m, 4x200m) können jeweils die vier zeitschnellsten Athlet*innen nominiert werden, deren Zeiten im Vorlauf und Halbfinale oder Vorlauf und Finale innerhalb desselben Qualifikationswettkampfes und am gleichen Wettkampftag in der Addition den besten Mittelwert ergeben.

- 3** Für die Lagen-Staffeln (4x100m) können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen nominiert werden, deren Zeiten jeweils im Vorlauf und im Halbfinale oder Vorlauf und Finale in der jeweiligen Disziplin innerhalb desselben Qualifikationswettkampfes und am gleichen Wettkampftag in der Addition den besten Mittelwert ergeben.
- 4** Für die 4x100m Lagen Mixed-Staffel können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen in den jeweiligen Disziplinen nominiert werden, deren Zeiten jeweils im Vorlauf und im Halbfinale oder Vorlauf und Finale an einem Wettkampftag innerhalb des Qualifikationszeitraumes in der Addition den besten Mittelwert ergeben. Es werden die Athlet*innen berücksichtigt, die in der Kombination der Geschlechter die schnellste Endzeit erbringen.
- 5** Abweichend von den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) geregelten Grundsätzen können andere Athlet*innen für die Staffeln nominiert werden, wenn dies aus aufstellungstaktischen oder anderen Gründen zur Erreichung des bestmöglichen Erfolges beitragen kann.
- 6** Aus der Teilnahme an den Wettkämpfen, deren Ergebnis zum Erringen der DSV-WM-Norm (Staffeln) führte, erwächst den Athlet*innen kein Anspruch auf eine Nominierung.
- 7** Aus dem Nominierungsvorschlag zu den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) benannten Staffeln erwächst für den/die Athlet*in kein Anspruch auf einen Start bei den Weltmeisterschaften 2023. Der/die für die Weltmeisterschaften verantwortliche Bundestrainer*in kann im freien Ermessen -unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeit und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- die jeweiligen Staffeln besetzen.
- 8** Der/die für die Weltmeisterschaften verantwortliche Bundestrainer*in kann im Einzelfall und nach freiem Ermessen zusätzlich zu den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) und nominierten Athlet*innen weitere Ersatzathlet*innen für die benannten Staffeln nominieren, wenn die Möglichkeit einer besseren Platzierung der jeweiligen Staffel besteht.
- 9** Der/die für die Weltmeisterschaften verantwortliche Bundestrainer*in kann im Einzelfall und nach freiem Ermessen die für die Staffeln [(Ziffer 4.1.2.2 (2), (3), (4), (7) und (8))] nominierten Athlet*innen auch für einen Einzelstart bei den Weltmeisterschaften einsetzen, wenn der Start der individuellen Formausprägung für den Staffeleinsatz dient.

4.1.3 Weitere Nominierungen

Über zusätzliche Nominierungen bei Nichterfüllung der Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.1.2, entscheiden am 26.04.2023 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen- der*die Direktor*in Leistungssport und der/die für die Weltmeisterschaften 2023 verantwortliche Bundestrainer*in.

4.1.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Für Einzeldisziplinen:

Qualifikationszeitraum: 27.03.-23.04.2023

Qualifikationswettkämpfe: World Aquatics WM 2022 in Budapest (siehe 4.1.2.1.) sowie Wettkampfergebnisse im o. g. Qualifikationszeitraum, die bei einem von World Aquatics genehmigten Wettkampf geschwommen wurden.

Für Staffeldisziplinen:

Qualifikationszeitraum: 27.03.-23.04.2023

Qualifikationswettkämpfe: Es werden ausschließlich die Wettkampfergebnisse in diesem Qualifikationszeitraum berücksichtigt, die bei einem von der World Aquatics genehmigten Wettkampf geschwommen wurden.

4.1.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

26.04.2023 für Einzel- und Staffeldisziplinen.

4.1.6 Normanforderungen für die Weltmeisterschaften 2023

Frauen		Männer
DSV-WM-Norm	Strecke	DSV-WM-Norm
24.70	50m Freistil	21.96
53.61	100m Freistil	48.34
1:57.26	200m Freistil	1:46.26
4:07.90	400m Freistil	3:46.78
8:26.71	800m Freistil	7:51.65
16:09.09	1500m Freistil	15:00.99
1:06.79	100m Brust	59.49
2:23.91	200m Brust	2:09.68
59.99	100m Rücken	53.74
2:10.39	200m Rücken	1:57.50
57.92	100m Schmetterling	51.67
2:08.43	200m Schmetterling	1:55.78
2:11.47	200m Lagen	1:57.94
4:38.53	400m Lagen	4:12.50

3:39,79	4x100m Freistil	3:15,40
7:57,50	4x200m Freistil	7:09,95
4:01,37	4x100m Lagen	3:35,33
3:46,70	4x100m Lagen mixed	3:46,70

Tabelle 1: Normanforderungen für die WM 2023

4.1.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification- and Entry-Standards“ von World Aquatics - soweit für die Nominierung relevant - berücksichtigen.

4.2 World Aquatics Weltmeisterschaften vom 02.-18.02.2024 in Doha (QAT)

4.2.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei Athlet*innen pro Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w), sofern die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.2.2 erfüllt sind, nominiert werden. Zudem können jeweils drei Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

4.2.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen

4.2.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Erste Voraussetzung für die Nominierung ist das Erreichen der „Qualification- and Entry-Standards“ von World Aquatics in den von World Aquatics vorgegebenen Qualifikationszeiträumen und Qualifikationswettkämpfen (World Aquatics approved).
- 2 Für den ersten Startplatz können Athlet*innen nominiert werden, die bei den World Aquatics Weltmeisterschaften 2023 über eine olympische Einzeldisziplin eine Finalplatzierung (1-8) erreicht haben. Bei zwei Finalteilnehmer*innen erhält der/die Athlet*in mit der schnelleren Zeit des Finals bei der WM 2023 den 1. Startplatz für die WM 2024.
- 3 Für alle zweiten bzw. weiteren Startplätze können Athlet*innen nominiert werden, die im Qualifikationszeitraum vom **01.07.-10.09.2023** bei einem Qualifikationswettkampf (Ziffer 4.2.4) die DSV-WM-Norm in Ziffer 4.2.6 (Tabelle 1) über eine olympische Einzeldisziplin erfüllt haben. Wenn mehrere Athlet*innen die DSV-WM-Norm in Ziffer 4.2.6 (Tabelle 1) erfüllt haben, erfolgt der Vorschlag zur Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeit.

4.2.2.2 Nominierung für Staffeldisziplinen

- 1 Es können nur Staffeln entsendet werden, die
 - a) bei der WM 2023 (Ziffer 4.1) nicht am Start waren,
 - b) die bei der WM2023 nicht unter den Top16 Staffeln waren, oder
 - c) für die gegenüber der bereits erbrachten Leistung bei der WM2023, eine Leistungssteigerung zu erwarten ist, die eine Nominierung der Staffel für die Olympischen Spiele 2024 ermöglicht.

Die Entscheidung über die Entsendung von Staffeln treffen der/die Direktor*in Leistungssport in Abstimmung mit dem für die Weltmeisterschaften zuständige/n Bundestrainer*in.

Werden gem. 1 dieser Ziffer Staffeln entsendet, erfolgt eine Nominierung der Athlet*innen für die Staffeln nach den folgenden Kriterien:

- 2 Für die Freistil-Staffeln (4x100m, 4x200m) können jeweils die vier zeitschnellsten Athlet*innen nominiert werden, deren Zeiten im Vorlauf und Halbfinale oder Vorlauf und Finale innerhalb desselben Qualifikationswettkampfes und am gleichen Wettkampftag in der Addition den besten Mittelwert ergeben.

- 3** Für die Lagen-Staffeln (4x100m) können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen nominiert werden, deren Zeiten jeweils im Vorlauf und im Halbfinale oder Vorlauf und Finale in der jeweiligen Disziplin innerhalb desselben Qualifikationswettkampfes und am gleichen Wettkampftag in der Addition den besten Mittelwert ergeben.
- 4** Für die 4x100m Lagen Mixed-Staffel können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen in den jeweiligen Disziplinen nominiert werden, deren Zeiten jeweils im Vorlauf und im Halbfinale oder Vorlauf und Finale an einem Wettkampftag innerhalb des Qualifikationszeitraumes in der Addition den besten Mittelwert ergibt. Es werden die Athlet*innen berücksichtigt, die in der Kombination der Geschlechter die schnellste Endzeit erbringen.
- 5** Abweichend von den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) geregelten Grundsätzen können andere Athlet*innen für die Staffeln nominiert werden, wenn dies aus aufstellungstaktischen oder anderen Gründen zur Erreichung des bestmöglichen Erfolges beitragen kann.
- 6** Aus dem Nominierungsvorschlag zu den in Ziffer 4.2.2.2 (2), (3) und (4) benannten Staffeln erwächst für den/die Athlet*in kein Anspruch auf einen Start bei den Weltmeisterschaften 2024. Der/die für die Weltmeisterschaften verantwortliche Bundestrainer*in kann im freien Ermessen -unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeit und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- die jeweiligen Staffeln besetzen.
- 7** Der/die für die Weltmeisterschaften verantwortliche Bundestrainer*in kann im Einzelfall und nach freiem Ermessen zusätzlich zu den in Ziffer 4.2.2.2 (2), (3) und (4) und nominierten Athlet*innen weitere Ersatzathlet*innen für die benannten Staffeln nominieren, wenn die Möglichkeit einer besseren Platzierung der jeweiligen Staffel besteht.
- 8** Der/die für die Weltmeisterschaften verantwortliche Bundestrainer*in kann im Einzelfall und nach freiem Ermessen die für die Staffeln [(Ziffer 4.2.2.2 (2), (3), (4), (6) und (7))] nominierten Athlet*innen auch für einen Einzelstart bei den Weltmeisterschaften einsetzen, wenn der Start der individuellen Formausprägung für den Staffeleinsatz dient.

4.2.3 Weitere Nominierungen

Über zusätzliche Nominierungen bei Nichterfüllung der Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.2.2, entscheiden am **14.09.2023** nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen- der/die Direktor*in Leistungssport und der/die für die Weltmeisterschaften 2024 verantwortliche Bundestrainer*in.

4.2.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Für Einzeldisziplinen:

Qualifikationszeitraum: 01.07.-**10.09.2023**

Qualifikationswettkämpfe: World Aquatics WM 2023 in Fukuoka (siehe 4.2.2.1.) sowie Wettkampfergebnisse im o.g. Qualifikationszeitraum, die bei einem von World Aquatics genehmigten Wettkampf geschwommen wurden.

Für Staffeldisziplinen:

Qualifikationszeitraum: 01.07.-10.09.2023

Qualifikationswettkämpfe: es werden ausschließlich die Wettkampfergebnisse in diesem Qualifikationszeitraum berücksichtigt, die bei einem von World Aquatics genehmigten Wettkampf geschwommen wurden.

4.2.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

14.09.2023 für Einzel- und Staffeldisziplinen.

4.2.6 Normanforderungen für die Weltmeisterschaften 2024

Frauen		Männer
DSV-WM-Norm	Strecke	DSV-WM-Norm
24.70	50m Freistil	21.96
53.61	100m Freistil	48.34
1:57.26	200m Freistil	1:46.26
4:07.90	400m Freistil	3:46.78
8:26.71	800m Freistil	7:51.65
16:09.09	1500m Freistil	15:00.99
1:06.79	100m Brust	59.49
2:23.91	200m Brust	2:09.68
59.99	100m Rücken	53.74
2:10.39	200m Rücken	1:57.50
57.92	100m Schmetterling	51.67
2:08.43	200m Schmetterling	1:55.78
2:11.47	200m Lagen	1:57.94
4:38.53	400m Lagen	4:12.50

Tabelle 2: Normanforderungen für die WM 2024

4.2.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification- and Entry-Standards“ von World Aquatics - soweit für die Nominierung relevant - berücksichtigen.

4.2.8 Teilnahme an der Kurzbahn Europameisterschaft 2023

Die Nominierung zu den Weltmeisterschaften 2024 in Doha schließt die Teilnahme an den LEN Kurzbahn-Europameisterschaften 2023 aus. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall und nach freiem Ermessen von der/dem Direktor*in Leistungssport und dem/der für die Weltmeisterschaft verantwortlichen Bundestrainer*in genehmigt werden.

4.2.9 Verpflichtende Teilnahme an den Finals 2023

Voraussetzung für eine Nominierung zu den Weltmeisterschaften 2024 in Doha ist die verpflichtende Teilnahme an den Finals 2023. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall und nach freiem Ermessen von dem/der Direktor*in Leistungssport und dem/der für die Weltmeisterschaft verantwortlichen Bundestrainer*in genehmigt werden.

5 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe im Nachwuchsbereich

5.1 European Junior Swimming Championships (JEM) 04.-09.07.2023 in Belgrad (SRB)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nominierungsrichtlinien liegen noch keine "Qualification and Entry Standards" der LEN für die JEM 2023 vor. Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien durch die internationalen Verbände geben sollte, die Auswirkungen auf die nachfolgenden Regelungen haben bzw. die COVID-Pandemie-Entwicklung eine Änderung der Nominierungsanforderungen erforderlich macht, behält sich der DSV entsprechende Anpassungen vor.

5.1.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei Athlet*innen pro olympische Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w) nominiert werden. Zudem können jeweils drei Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

Startberechtigt sind die Geburtsjahrgänge:

Frauen: 2005 – 2006 – 2007

Männer: 2005 – 2006

5.1.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme am vorbereitenden Trainingslager des DSV zu den JEM 2023 und an den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften 2023.

Eine Nominierung zu den JEM 2023 im Beckenschwimmen schließt eine Teilnahme an den deutschen Freiwassermeisterschaften aus.

5.1.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Einmalige Erfüllung der unter Ziffer 5.1.6 festgelegten DSV-JEM-Normanforderungen im Qualifikationszeitraum vom 13.04.- 23.04.2023 (Ziffer 5.1.4).
- 2 Wenn mehrere Athlet*innen die DSV-JEM-Normanforderung gem. Ziffer 5.1.2.1 (1) erfüllt haben, erfolgt die Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeiten. Ein dritter Startplatz wird an jüngere Sportler*innen unter der Voraussetzung vergeben, dass eine Sportlerin des Jg. 2005 eine Normzeit (Ziffer 5.1.6.) unterboten hat.
- 3 Nachrangig kann bei weiteren freien Startplätzen die Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeiten bei den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften 2023 erfolgen. Voraussetzung ist die einmalige Erfüllung der DSV-JEM-Normanforderung gem. Ziffer 5.1.6.
- 4 Die Team Größe der JEM Mannschaft ist auf maximal 26 Sportler*innen begrenzt.

5.1.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1** Zur Nominierung für die Freistil-Staffeln (4x100 m, 4x200 m) können jeweils die vier zeitschnellsten Athlet*innen in der jeweiligen Disziplin zur Nominierung vorgeschlagen werden, die in der Addition ihrer im Qualifikationszeitraum vom 13.4.-23.4.2023 (siehe Ziffer 5.1.4) erreichten Zeiten die unter Ziffer 5.1.6 dargestellten Normzeiten erfüllt haben.
- 2** Zur Nominierung für die Lagen-Staffel (4x100 m) können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen in der jeweiligen Disziplin zur Nominierung vorgeschlagen werden, die in Addition ihrer im Qualifikationszeitraum vom 13.4.-23.04.2023 (siehe Ziffer 5.1.4) erreichten Zeiten die unter Ziffer 5.1.6 dargestellten Normzeiten erfüllt haben.
- 3** Die Staffelplätze für die 4x100 m Mixed-Staffeln (Lagen und Freistil) werden durch den/die für die JEM 2023 verantwortliche*n Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren im freien Ermessen - unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- ausschließlich aus dem Kreis der für die JEM 2023 nominierten Athlet*innen besetzt.
- 4** Aus der Nominierung zu den gemäß Ziffer 5.1.2.2 (1), (2) und (3) benannten Staffeln erwächst für die Athlet*innen kein Anspruch auf einen Start bei den JEM 2023. Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann -im freien Ermessen unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des Leistungsstandes der Athlet*innen- die jeweiligen Staffeln besetzen.
- 5** Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann nach Beratung im Nominierungsausschuss - im Einzelfall und nach freiem Ermessen - im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in Leistungssport zusätzlich zu den gemäß Ziffer 5.1.2.2 (1), (2), (3) und (4) nominierten Athlet*innen weitere Ersatzathlet*innen in die benannten Staffeln berufen, wenn die Möglichkeit einer besseren Platzierung der jeweiligen Staffel besteht.
- 6** Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann -im Einzelfall und nach freiem Ermessen- die für die Staffeln [Ziffer 5.1.2.2 (1), (2), (3), (4) und (5)] nominierten Athlet*innen auch für einen Einzelstart bei den JEM 2023 einsetzen, wenn der Start der individuellen Formausprägung für den Staffeleinsatz dient.

5.1.3 Weitere Nominierungen

Über weitere Nominierungen in den Disziplinen, in denen die Norm- und Nominierungsanforderungen nach Ziffer 5.1.2 nicht erfüllt wurden, entscheiden am 27.04.2023 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen- der/die Direktor*in Leistungssport und der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren.

5.1.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Für Einzel- und Staffeldisziplinen:

- 13.4.-23.4.2023: Es werden alle Wettkampfergebnisse im Qualifikationszeitraum berücksichtigt, die bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die Bestenliste gefunden haben.
- 23.-27.05.2023: Deutsche Jahrgangsmeisterschaften

5.1.5 Nominierungstermine für den Nominierungsausschuss

- 27.04.2023: für Einzel-, Staffeldisziplinen und das Trainerranking für den Nominierungszeitraum vom 13.04.2023-23.04.2023.
- 30.05.2023: für Einzel- und Staffeldisziplinen für den Qualifikationswettkampf Deutsche Jahrgangsmeisterschaften 2023

5.1.6 Normanforderungen für die JEM 2023

Frauen			Männer
Jg. 2005	Jg. 2006-2007	Strecke	Jg. 2005-2006
0:25,65	0:25,95	50m Freistil	0:23,15
00:55,7	0:56,40	100m Freistil	0:50,55
02:01,0	2:02,45	200m Freistil	1:51,10
4:15,00	4:18,10	400m Freistil	3:54,60
08:45,8	8:52,20	800m Freistil	8:08,75
16:45,8	16:58,00	1500m Freistil	15:36,70
01:09,6	1:10,50	100m Brust	1:03,15
02:29,6	2:31,40	200m Brust	2:17,12
01:02,2	1:03,00	100m Rücken	0:56,24
02:15,2	2:16,90	200m Rücken	2:02,45
01:00,3	1:01,05	100m Schmetterling	0:54,20
02:13,8	2:15,40	200m Schmetterling	2:01,60
02:16,7	2:18,40	200m Lagen	2:04,40
04:50,3	4:53,90	400m Lagen	4:27,15
	3:48,00	4x100m Freistil	3:23,10
	8:14,60	4x200m Freistil	7:24,10
	4:11,50	4x100m Lagen	3:43,00
	3:34,80	4x100m Freistil Mixed	3:34,80
	3:56,00	4x100m Lagen Mixed	3:56,00

Tabelle 3: Normanforderungen JEM 2023

5.1.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification and Entry Standards“ der LEN - soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.

5.2 European Youth Summer Olympic Festival (EYOF) 23.-29.07.2023 in Maribor (SLO)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nominierungsrichtlinien liegen noch keine "Qualification and Entry Standards" der internationalen Verbände und des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) für die EYOF 2023 vor. Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/Richtlinien durch die internationalen Verbände geben sollte, die Auswirkungen auf die nachfolgenden Regelungen haben bzw. die COVID-Pandemie-Entwicklung eine Änderung der Nominierungsanforderungen erforderlich macht, behält sich der DSV entsprechende Anpassungen vor.

5.2.1 Teilnehmer*innen

Für das EYOF 2023 sind folgende Geburtsjahrgänge startberechtigt:

Frauen: 2008/2009

Männer: 2007/2008

Es kann pro Disziplinblock jeweils ein Athlet und eine Athletin nominiert werden. Zudem können vier Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

Die Mannschaft besteht aus maximal 16 Teilnehmer*innen.

5.2.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme am vorbereitenden Trainingslager des DSV zu den EYOF 2023, an den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften 2023 sowie der UJV zu den EYOF 2023.

Athlet*innen, die zu den EYOF 2023 nominiert wurden, sind von der Teilnahme an der JEM 2023 ausgeschlossen.

5.2.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Es können pro Disziplinblock jeweils der/die Athlet*in mit der besten WORLD AQUATICS-Punktleistung zur Nominierung vorgeschlagen werden. Alle Strecken der folgenden Disziplinblöcke müssen während des Qualifikationszeitraums geschwommen werden:

- 50m, 100m und 200m Freistil
- 400m und 800m Freistil (Frauen) bzw. 1500m Freistil (Männer)
- 100m und 200m Brust
- 100m und 200m Rücken
- 100m und 200m Schmetterling
- 200m und 400m Lagen

5.2.2.2 Nominierung der Staffeldisziplinen

Die Plätze für die Staffeldisziplinen werden durch den/die für die EYOF verantwortliche*n Bundestrainer*in im freien Ermessen –unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen– ausschließlich mit den Athlet*innen besetzt, die im Einklang mit den in 5.2.2 und 5.2.2.1 geregelten Grundsätzen für die EYOF zur Nominierung dem DOSB vorgeschlagen wurden.

5.2.3. Weitere Nominierungen

Es können von dem/der Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in Leistungssport -im freien Ermessen- Athlet*innen im Interesse des DSV zur Nominierung vorgeschlagen werden, die in einer Einzeldisziplin eine Leistung auf World Aquatics Niveau anbieten können. Der Vorschlag beruht auf dem besseren Ranking bei swimrankings.net in der EYOF AK im Zeitraum 23.07.2022 – 04.05.2023 am Tag der Nominierungssitzung.

Über weitere Nominierungen von Athlet*innen, die die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 5.3.2 nicht erfüllt haben, entscheiden am 04.05.2023 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen– der/die Direktor*in Leistungssport und der/die für die EYOF 2023 verantwortliche Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren.

5.2.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

21.4.-30.4.2023 für Einzel- und Staffeldisziplinen

Es werden alle Wettkampfergebnisse im Qualifikationszeitraum berücksichtigt, die bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die Bestenliste gefunden haben.

5.2.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

04.5.2023 für Einzel- und Staffeldisziplinen.

5.2.6 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über den Vorschlag der Nominierung beim DOSB die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification and Entry Standards“ -soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.

Der Deutsche Schwimm-Verband schlägt dem DOSB die EYOF Mannschaft zur Nominierung vor.

5.3 LEN European U23 Swimming Championships (10.-13. August 2023 in Dublin)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nominierungsrichtlinien liegen noch keine "Qualification and Entry Standards" der LEN für die European U23 Swimming Championships vor. Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien durch die internationalen Verbände geben sollte, die Auswirkungen auf die nachfolgenden Regelungen haben bzw. die COVID-Pandemie-Entwicklung eine Änderung der Nominierungsanforderungen erforderlich macht, behält sich der DSV entsprechende Anpassungen vor.

5.3.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei Athlet*innen pro olympische Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w) nominiert werden. Zudem können jeweils Staffeln (Männer/Frauen/Mixed) nominiert werden, sofern die LEN diese ausschreibt. Die maximale Mannschaftsgröße ist auf 16 Teilnehmer*innen begrenzt.

5.3.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme bei den Finals des DSV oder den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften 2023. Die Teilnahme an der JEM schließt eine Teilnahme an der U23 EM aus.

5.3.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Einmalige Erfüllung der unter Ziffer 5.3.6 festgelegten U23-Normanforderungen im Qualifikationszeitraum vom 27.03.- 23.04.2023 (Ziffer 5.3.4).
- 2 Wenn mehrere Athlet*innen die U23-Normanforderung gem. Ziffer 5.3.2.1 (1) erfüllt haben, erfolgt die Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeiten (Ranking nach Rudolph Punkten).
- 3 Nachrangig kann bei weiteren freien Startplätzen (unter Beachtung der maximalen Mannschaftsgröße; Ranking nach FINA Punkten) die Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeiten bei den Finals 2023 erfolgen. Voraussetzung ist die einmalige Erfüllung der U23-Normanforderung gem. Ziffer 5.3.6.
- 4 Im Einzelfall können JEM -Teilnehmer*innen mit der Platzierung 1.-4. des vergangenen Jahres (2022) in Absprache mit dem/der für die U23 verantwortlichen Bundestrainer*in und dem/der Direktor*in Leistungssport zur Nominierung vorgeschlagen werden.
- 5 Qualifizierte WM-Teilnehmer*innen können in Abstimmung mit dem/der zuständigen Bundestrainer*in an der U23 EM teilnehmen.

5.3.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeldisziplinen erfolgt aus der Mannschaft heraus nach den folgenden Kriterien:

Die Staffelpätze werden durch den/die für die U23 verantwortlichen Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren im freien Ermessen -unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- ausschließlich aus dem Athlet*innen Kreis , der für die U23 nominierten Athlet*innen besetzt.

5.3.3 Weitere Nominierungen

Über weitere Nominierungen in den Disziplinen, in denen die Norm- und Nominierungsanforderungen nach Ziffer 5.3.2 nicht erfüllt wurden, entscheiden am 10.07.2023 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen- der/die Direktor*in Leistungssport und der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren.

5.3.4 Nominierungszeiträume und Nominierungswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Für Einzel- und Staffeldisziplinen:

27.03.-23.4.2023: Es werden alle Wettkampfergebnisse im Nominierungszeitraum berücksichtigt, die im genannten Zeitraum bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die DSV-Bestenliste gefunden haben.

06.-09.07.2023: Die Finals

5.3.5 Nominierungstermine für den Nominierungsausschuss

27.04.2023: für Einzel-, Staffeldisziplinen und das Trainerranking für den Qualifikationszeitraum vom 27.03.-23.04.2023.

11.07.2023: für Einzel- und Staffeldisziplinen für den Qualifikationswettkampf „Die Finals“

5.3.6 Normanforderungen für die U23 EM 2023

Frauen		Strecke	Männer	
Jg. 2001 und 2002	Jg. 2003 und jünger		Jg. 2002 und jünger	Jg. 2000 und 2001
0:24,92	0:25,35	50F	0:22,58	0:22,17
0:54,07	0:55,00	100F	0:49,62	0:48,77
1:58,08	1:59,73	200F	1:48,68	1:47,07
4:09,60	4:13,00	400F	3:50,69	3:48,08
8:30,96	8:39,46	800F	8:00,53	7:54,61
16:18,40	16:35,21	1500F	15:18,85	15:06,94
0:58,45	0:59,51	100S	0:52,94	0:52,09
2:09,61	2:11,97	200S	1:58,84	1:56,80
1:00,49	1:01,49	100R	0:55,07	0:54,18
2:11,56	2:13,90	200R	2:00,15	1:58,38
1:07,41	1:08,64	100B	1:01,40	1:00,13
2:25,16	2:27,65	200B	2:13,34	2:10,90
2:12,62	2:14,93	200L	2:01,17	1:59,02
4:41,09	4:46,21	400L	4:19,95	4:14,98

Tabelle 4: Normanforderungen LEN European U23 Swimming Championships 2023

5.1.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification and Entry Standards“ der LEN - soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.

5.4 World Aquatics Junior Swimming Championships (Juniorenweltmeisterschaften - JWM) 04.-09.09.2023 in Netanya (ISR)

5.4.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei Athlet*innen pro olympischer Einzeldisziplin, sofern die Nominierungsanforderungen in Ziffer 5.4.2 erfüllt sind, nominiert werden.

Startberechtigt sind die Geburtsjahrgänge:

Frauen: 2005 – 2006 – 2007 – 2008

Männer: 2005 – 2006 – 2007 – 2008

Weitere Vorgaben, u. a. Entry Standards, regelt die Ausschreibung von World Aquatics, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nominierungsrichtlinien (23.03.2023) noch nicht vorlag siehe 5.4.5).

5.4.2 Nominierung für die olympischen Einzeldisziplinen

Für die Einzeldisziplinen können Athlet*innen nominiert werden, die bei den JEM 2023 eine Platzierung 1-4 in einer olympischen Einzeldisziplin erreicht haben.

5.4.3 Weitere Nominierungen

Über zusätzliche Nominierungen, in denen die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 5.4.2 nicht erfüllt wurden, entscheiden am 13.07.2023 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen- der*die Direktor*in Leistungssport und der*die für die JWM 2023 verantwortliche Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren.

Eine Teilnahme an den JWM 2023 schließt eine Teilnahme an der U23 Europameisterschaft aus.

5.4.4 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

13.07.2023 für Einzeldisziplinen

5.4.5 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification- and Entry-Standards“ von World Aquatics - soweit für die Nominierung relevant - berücksichtigen.

5.5 European Short Course Swimming Championships (25m) 05. – 10. Dezember 2023 in Bukarest (ROU)

5.5.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu vier Athlet*innen pro Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w) nominiert werden, sofern die Nominierungsanforderungen der „Qualification- and Entry-Standards“ der LEN erfüllt sind, . Zudem können Staffeln (Männer/Frauen/Mixed) nominiert werden. Die Teamgröße ist auf max. 20 Athlet*innen begrenzt.

5.5.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen

5.5.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- 1** Athlet*innen, die für die World Aquatics World Championship 2023 in Fukuoka über eine Einzeldisziplin nominiert waren, werden vorrangig für die Kurzbahn-Europameisterschaften 2023 nominiert.
- 2** Athlet*innen, die bei der World Aquatics World Championship 2023 in Fukuoka Mitglied einer Staffel war, die eine Finalplatzierung (1-8) erreicht hat, werden nachrangig für die Kurzbahn-Europameisterschaften nominiert.
- 3** Für weitere noch verfügbare Startplätze können Athlet*innen (max. vier) nominiert werden, die bei der Deutschen Kurzbahnmeisterschaft vom 16.-19. November 2023 in Wuppertal die punktbeste Leistung (World Aquatics Punkte 2023) in einer olympischen Einzeldisziplin erreicht haben und noch nicht gem. Ziffer 1 und 2 oben nominiert sind.

5.5.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeldisziplinen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- 1** Staffeln können nur aus dem Kreis der gem. Ziff. 5.5.2.1 nominierten Einzelstarter heraus aufgestellt werden.
- 2** Die Aufstellung der Staffeln erfolgt unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeit bei der Kurzbahn-EM durch den/die verantwortliche*n Bundestrainer*in.

5.5.3 Weitere Nominierungen

Über zusätzliche Nominierungen, in denen die Norm- und Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 5.2.2 nicht erfüllt wurden, entscheiden am dd.mm.yyyy (TBD gem. final entry deadline) nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen– der*die Direktor*in Leistungssport und der/die für die Kurzbahn-Europameisterschaften 2023 verantwortliche Bundestrainer*in.

5.5.4 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

dd.mm.yyyy (TBD gem. final entry deadline) für Einzeldisziplinen

5.5.5 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification- and Entry-Standards“ der LEN -soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.